

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Um- gang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA)

Der Gründungssenat der HdBA hat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung am 04.02.2010 die nachfolgenden Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HdBA beschlossen. Die HdBA kommt damit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft nach. Sie verpflichtet alle wissenschaftlich Tätigen auf die Einhaltung der Leitlinien.

A. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Grundsätze:

Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei der Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung kommt wesentliche Bedeutung zu. Wissenschaftliche Arbeit muss deshalb mindestens folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Untersuchungen sind nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens durchzuführen („lege artis“).
- Im Einklang mit den Standards der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit zu sichern.
- Befunde, welche die Hypothese des Forschers bzw. der Forscherin stützen, sind ebenso darzustellen wie Befunde, die die Hypothese in Frage stellen. Aufgabe des Forschers bzw. der Forscherin ist es auch, eigene Ergebnisse selbst konsequent anzuzweifeln.

- Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne sollen in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Dabei sollen die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein.
- Vorsätzliches und fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten widerspricht einer guten wissenschaftlichen Praxis und muss vermieden werden.

2. Organisation:

Alle für Forschungsprojekte Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

3. Vorbereitung und Betreuung von Studienabschlussarbeiten und wissenschaftlichem Nachwuchs:

Alle Lehrenden haben sicherzustellen, dass die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit fester Bestandteil der Ausbildung sind und insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Studienabschlussarbeiten vertieft vermittelt werden. Alle Lehrenden sind zu einer angemessenen Betreuung der ihnen zugeordneten Studienabschlussarbeiten und des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Nachwuchses verpflichtet. Zu einer angemessenen Betreuung gehören u.a. Besprechungen und die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes.

4. Qualität vor Quantität:

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen von den jeweils verantwortlichen Organen der Hochschule so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen stets Vorrang vor Quantität haben. Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen darf die Anzahl von Publikationen nicht der einzige Beurteilungsmaßstab für wissenschaftliche Leistungen sein.

5. Aufbewahrung von Daten:

Die für eine Untersuchung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Originaldaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

B. Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anders deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei

1) Falschangaben durch

- Erfinden von Daten;
- Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch Unterdrückung relevanter Quellen, Belege und Texte, durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird, oder durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehrinhalte oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft (einschließlich der „Ehrenautorschaft“, die lediglich aufgrund einer Hierarchieposition beansprucht oder angenommen wird),
- Verfälschung des Inhalts,
- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in oder Gutachter/in, oder
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

3) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft anderer ohne deren Einverständnis;

4) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, beispielsweise durch

- Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung einer Untersuchung benötigen,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
- 5) Beseitigung von Originaldaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Vertrauensperson

Der oder die Vorsitzende des Forschungsausschusses der HdBA fungiert als unabhängige Vertrauensperson, an die sich Mitglieder der HdBA im Falle eines Konflikts um die Einhaltung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis oder im Falle eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten wenden können. Bei Befangenheit oder Verhinderung des oder der Vorsitzenden des Forschungsausschusses tritt das zuständige Mitglied der Hochschulleitung an seine bzw. ihre Stelle. Die Vertrauensperson hat diejenigen, die sich an sie wenden, zu beraten sowie die Plausibilität von Vorwürfen zu prüfen. Dabei hat sie Vertraulichkeit zu wahren. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Untersuchungskommission gemäß Ziffer 3.

3. Förmliches Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als Untersuchungskommission für die förmliche Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fungiert der Forschungsausschuss der HdBA. Er kooptiert für diese Aufgabe ein Mitglied der Hochschule, das die Befähigung zum Richteramt besitzt und bei der Untersuchung den Vorsitz führt. Für eine Untersuchung kann er weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen, mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Untersuchungskommission wird tätig auf Antrag

- ihres bzw. ihrer Vorsitzenden (insbesondere in der Funktion als Vertrauensperson),

- eines ihrer weiteren Mitglieder oder
- eines Mitglieds der Hochschulleitung.

Die Untersuchungskommission hat den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten in freier Beweiswürdigung aufzuklären. Sie berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Das nähere Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Sie können - ebenso wie Informanten oder Informantinnen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Das Ergebnis ihrer Untersuchung legt die Kommission der Hochschulleitung vor. Über die Einleitung von Sanktionen entscheidet die Hochschulleitung dann nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.